



**AGRISANO PREVOS**  
Freiwillige berufliche Vorsorge

## **VORSORGEREGLEMENT**

Pläne:

Express (A)

Relax (B)

Comfort (C)

Solo (D)

Unico (E)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Überblick Versicherungspläne</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1	Zweck   Gültigkeitsbereich   Grundlage	4
2.2	Verwaltung bzw. Durchführung der Versicherung	4
2.3	Versicherter Personenkreis	4
2.4	Antrag   Versicherungsdauer   provisorischer Versicherungsschutz	4
2.5	Auskunfts- und Meldepflicht	5
2.6	Steuerliche Behandlung	5
<b>3</b>	<b>Begriffe und Anwendungen</b>	<b>5</b>
3.1	Personenbezeichnungen	5
3.2	Versichertes Einkommen	6
<b>4</b>	<b>Ordentliche Beiträge und Einkauf</b>	<b>6</b>
4.1	Beiträge   Beitragsinkasso	6
4.2	Einkauf zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes	6
<b>5</b>	<b>Versicherungsleistungen</b>	<b>7</b>
5.1	Versicherungspläne	7
5.2	Altersguthaben	7
5.3	Altersleistung   Zeitpunkt der Fälligkeit   Bezugsform	7
5.4	Leistungen bei Invalidität	8
5.5	Todesfallleistungen vor dem Altersrücktritt	8
5.6	Todesfallleistungen nach dem Altersrücktritt	8
5.7	Begünstigungsordnung	9
<b>6</b>	<b>Auszahlungen von Leistungen</b>	<b>9</b>
6.1	Auszahlung und Form fälliger Leistungen	9
6.2	Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht	10
6.3	Kündigung   Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	10
6.4	Höhe der Freizügigkeitsleistung	10
<b>7</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>10</b>
7.1	Abtretung   Verpfändung	10
7.2	Wohneigentumsförderung	10
7.3	Betriebliche Investitionen	11
7.4	Ehescheidung	11
7.5	Überschussverwendung	12
7.6	Nachdeckung   Nachhaftung	12
7.7	Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)	12
7.8	Datenschutz	12
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
8.1	Anwendung des Vorsorgereglements	13
8.2	Änderungen   Abweichungen	13
8.3	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	13
<b>Anhang: Einkaufstabelle Agrisano Prevos (Ziffer 4.2)</b>		<b>14</b>
<b>Anhang: Rentenenumwandlungssätze Agrisano Prevos (Ziffer 5.3.2)</b>		<b>14</b>

# 1 ÜBERBLICK VERSICHERUNGSPÄNE

## Allgemeines

Aufnahmealter	frühestens auf den 1. Januar, der dem 17. Geburtstag folgt
Referenzalter (für Altersrücktritt)	am Monatsersten, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt
Frühestmögliches Rücktrittsalter	am Monatsersten, der auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgt
Spätestmögliches Rücktrittsalter	am Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt

## Beiträge

Beitrag für Altersvorsorge	Beiträge entsprechen den Plänen Express (A), Relax (B), Comfort (C), Solo (D) und Unico (E) gemäss der nachfolgend aufgeführten Übersicht «Beitrag für Altersvorsorge in % des versicherten Einkommens».
Beitrag für Risikoschutz	Beiträge entsprechen dem im Anhang «Tarifgrundsätze und Nettorisikotarife» (separates Dokument) festgelegten Prozentsatz des versicherten Einkommens. Der Beitragssatz richtet sich nach Plan, Alter und Geschlecht.
Beitrag für Verwaltungskosten	Beiträge entsprechen dem im Anhang «Tarifgrundsätze und Nettorisikotarife» (separates Dokument) festgelegten Ansätzen. Diese bestehen aus einem variablen und einem fixen Teil. Beiträge für spezielle Aufwände können gemäss Verwaltungskostenreglement erhoben werden.

## Versicherungsleistungen nach Plänen

Pläne Express (A), Relax (B), Comfort (C), Solo (D) und Unico (E)

	Invalidenrente in % des versicherten Einkommens	Hinterlassenenrente in % des versicherten Einkommens	Beitragsbefreiung für Altersvorsorge in % des versicherten Einkommens (Risikoschutz)	Beitrag für Altersvorsorge in % des versicherten Einkommens	
				Bis 31.12. nach Vollendung des 40. Altersjahres	Ab 01.01 nach Vollendung des 40. Altersjahres
Express (A)	10	8	15	20	25
Relax (B)	30	24	15	20	25
Comfort (C)	60	48	15	20	25
Solo (D)	60	0	15	20	25
Unico (E)	Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Risiko, so dass die Versicherung aufgrund der Bestimmungen von Ziffer 2.4.7 abgelehnt werden muss, so kann ein Plan Unico (E), der nur den Beitrag für Altersvorsorge umfasst, beantragt werden.			20	25
Die Angemessenheit der Pläne gemäss Art. 1 BVV2 ist durch den Experten bestätigt.					
Für die versicherten Risikoleistungen (Invaliden- und Hinterlassenenrente) ist eine Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit nach einer Wartefrist von 24 Monaten eingeschlossen.					
Die versicherten Risikoleistungen werden sowohl infolge Krankheit als auch infolge Unfalls erbracht.					
<b>Beitrag für Altersvorsorge</b>					
Auf die Mitversicherung des Beitrags für die Altersvorsorge kann verzichtet werden.					
Die Mitversicherung des Beitrags für die Beitragsbefreiung der Altersvorsorge ist für die Pläne Express (A), Relax (B), Comfort (C) und Solo (D) möglich, sofern ein Beitrag für Altersvorsorge mitversichert wird.					

## Altersleistungen

Leistungsart

bei Versicherungsplänen mit Altersvorsorge:  
Altersrente mit Option auf Kapitalbezug

Höhe der Altersrente richtet sich nach dem vorhandenen Altersguthaben und dem im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Umwandlungssatz

## Invaliditätsleistungen

Invalidenrente

entsprechend den Versicherungsplänen

Beitragsbefreiung

entsprechend den Versicherungsplänen

## Todesfallleistungen vor Altersrücktritt

Hinterlassenenrente

entsprechend den Versicherungsplänen

Todesfallkapital

bis Zeitpunkt, an dem die versicherte Person das Referenzalter erreicht hätte  
Altersguthaben

## Todesfallleistungen nach dem Altersrücktritt

Hinterlassenenrente

60 % der Altersrente des Verstorbenen  
lebenslänglich

Todesfallkapital

Rückgewähr (Ziffer 5.6.5)

## 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.1 Zweck | Gültigkeitsbereich | Grundlage

- 2.1.1 Die Agrisano Prevos (nachfolgend «Stiftung») ist eine vom Schweizer Bauernverband errichtete Stiftung. Sie bezweckt die Versicherung der unter Ziffer 2.3 aufgeführten Personen im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge (gemäss Art. 4 Abs. 3 BVG) gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod.
- 2.1.2 Dieses Vorsorgereglement gilt für alle Versicherungspläne die ab dem 01.10.2004 abgeschlossen (Versicherungsbeginn) wurden. Für Versicherungspläne, die vor diesem Datum abgeschlossen (Versicherungsbeginn) wurden, gilt das Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule inkl. Nachtrag vom 30.11.2023.
- 2.1.3 Grundlage der Versicherung für die Risikoleistungen Invalidität und Tod bildet ein Vertrag zwischen der Stiftung und der Swiss Life AG (nachfolgend «Swiss Life»).

### 2.2 Verwaltung bzw. Durchführung der Versicherung

- 2.2.1 Die Stiftung ist für die Risikoleistungen Invalidität und Tod Versicherungsnehmerin und Anspruchsberechtigte gegenüber Swiss Life (Versicherer).
- 2.2.2 Die Verwaltung der Vorsorge und der Vollzug dieses Reglements, insbesondere das Prämieninkasso und die Information der versicherten Personen, obliegen der Stiftung. Sie kann einzelne Aufgaben den kantonalen oder regionalen Beratungsstellen übertragen.

### 2.3 Versicherter Personenkreis

- 2.3.1 In die Versicherung werden selbständige Landwirte und deren mitarbeitende Familienangehörige aufgenommen, die über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen.  
In die Versicherung werden auch selbständigerwerbende Personen und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder aufgenommen,
- die eine landwirtschaftsverwandte Tätigkeit ausüben  
oder
  - in Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetrieb eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sofern sie Mitglied eines landwirtschaftlichen Berufsverbandes oder einer dem Schweizer Bauernverband angeschlossenen Fachorganisation sind.

### 2.4 Antrag | Versicherungsdauer | provisorischer Versicherungsschutz

- 2.4.1 Bei Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zum Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt, aufgeschoben werden.
- 2.4.2 Die Versicherungsdauer (von der Aufnahme bis zum Referenzalter) muss mindestens 12 Monate betragen.
- 2.4.3 Für die Aufnahme in die Versicherung ist der Stiftung ein vollständig ausgefülltes Antragsformular einzureichen. Dies gilt auch bei einem Ausbau der versicherten Risikoleistungen.
- 2.4.4 Die Stiftung resp. Swiss Life ist berechtigt, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen, die für die antragstellende Person kostenlos ist.
- 2.4.5 Soweit erforderlich, gibt Swiss Life die Gesundheitsprüfung (Ziffer 2.4.4) und die sich aus der Durchführung ergebenden Daten an andere Versicherer weiter, namentlich an Rückversicherer. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten ist die Stiftung ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nötigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
- 2.4.6 Der Versicherungsschutz ist für jede Person ab dem auf dem Antragsformular genannten Termin – frühestens jedoch mit Eingang des Antragsformulars bei der Stiftung – bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des Versicherungsausweises und unter Vorbehalt von Ziffer 2.4.7 provisorisch. Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Invaliditäts- bzw. Todesfall ein, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen,

wenn aus den gemäss Ziffer 2.4.3 bis 2.4.5 beizubringenden Unterlagen hervorgeht, dass die Invaliditäts- bzw. Todesursache auf Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden hat.

- 2.4.7 Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Risiko, so kann die Aufnahme in die Versicherung oder der beantragte Leistungsausbau abgelehnt werden. Die beantragte Versicherung kommt in diesem Falle gar nicht zu Stande. Die Stiftung ist jedoch berechtigt (aber nicht verpflichtet), der antragsstellenden Person eine Aufnahme in die Versicherung mit Gesundheitsvorbehalt bzw. einen Leistungsausbau mit Gesundheitsvorbehalt anzubieten. Stimmt die antragsstellende Person diesem Angebot nicht innert dreissig Tagen seit der entsprechenden Mitteilung ausdrücklich zu, so erfolgt keine Aufnahme in die Versicherung bzw. kein Ausbau der beantragten Leistungen. Wird die versicherte Person aufgenommen, ist ihr innerhalb von 2 Monaten nach dem Resultat der Gesundheitsprüfung mitzuteilen, ob ein Gesundheitsvorbehalt angebracht wird oder nicht. Erfolgt eine Aufnahme in die Versicherung oder ein Leistungsausbau mit Gesundheitsvorbehalt, so werden bei Eintritt des vorbehaltenen Risikos keine Leistungen ausgerichtet. Der Gesundheitsvorbehalt gilt – vorbehältlich einer anderslautenden Bestimmung in der betreffenden «Medizinischen Definition des Vorbehalts» – unbefristet.
- 2.4.8 Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig oder unvollständig (Anzeigepflichtverletzung), so ist die Stiftung berechtigt, innert sechs Monaten, seit sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis hat, den Vorsorgevertrag zu kündigen. Im Übrigen richten sich die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG.

## 2.5 Auskunfts- und Meldepflicht

- 2.5.1 Die versicherte Person oder deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
- Adressänderungen der versicherten Person oder von Leistungsbezügern;
  - Änderungen von Bank-/Postkonto (bei laufendem Leistungsbezug);
  - Änderung des Zivilstandes der versicherten Person;
  - vermutete Invalidität, die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. (Wieder-)Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person;
  - der Tod einer versicherten Person und der Tod eines Rentenbezügers.
- Kosten, die der Stiftung aufgrund versäumter Auskunfts- und Meldepflicht entstehen, können der versicherten Person bzw. deren Hinterlassenen in Rechnung gestellt werden.
- 2.5.2 Werden Ansprüche auf Leistungen infolge Invalidität geltend gemacht, so sind der Stiftung zuhanden von Swiss Life das Formular «Arbeits-/Erwerbsunfähigkeitsmeldung» einzureichen. Swiss Life ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zur Klärung der Anspruchsberechtigung anzufordern. Die versicherte Person erteilt der Stiftung bzw. Swiss Life ausdrücklich das Recht, Einsicht in die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu nehmen.
- 2.5.3 Werden Ansprüche auf Todesfallleistungen gestellt, ist der Stiftung zuhanden von Swiss Life das Formular «Todesfallmeldung» sowie ein amtlicher Todesschein zuzustellen. Swiss Life ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zur Klärung der Anspruchsberechtigung anzufordern.
- 2.5.4 Die Stiftung bzw. Swiss Life lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab. Die Stiftung bzw. Swiss Life behält sich die Rückforderung zu viel bzw. zu Unrecht erbrachter Leistungen vor.

## 2.6 Steuerliche Behandlung

- 2.6.1 Die Abzugsfähigkeit der Beiträge und die Besteuerung der Leistungen nach diesem Reglement richtet sich nach den Steuergesetzen des Bundes und der Kantone.

# 3 BEGRIFFE UND ANWENDUNGEN

## 3.1 Personenbezeichnungen

- 3.1.1 In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen beide Geschlechter. Als Ehegatte im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person verheiratet ist oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit ihr verheiratet war.
- 3.1.2 Als eingetragener Partner im Sinne dieses Reglements gilt, wer mit der versicherten Person in eingetragener Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) lebt oder im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person lebte. Alle in diesem Reglement in Bezug auf verheiratete Personen festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die eingetragene Partnerschaft bzw. die eingetragenen Partner. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlöschungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.
- 3.1.3 Als Lebenspartner – auch unter Personen gleichen Geschlechts – im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person
- unverheiratet waren und nicht gemäss PartG in einer eingetragenen Partnerschaft lebten,
  - nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt waren,
  - in den letzten fünf Jahren vor dem Tod nachweislich in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in einer eheähnlichen Zweierbeziehung gelebt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen, im Sinne der AHV / IV rentenberechtigten Kindes aufgekomen ist.
- 3.1.4 Als rentenberechtigte Kinder im Sinne dieses Reglements gelten die Kinder der versicherten Person, sofern sie gemäss der AHV / IV rentenberechtigt sind.

3.1.5 Als Kinder der versicherten Person im Sinne dieses Reglements gelten

- die leiblichen und adoptierten Kinder,
- die gemäss AHV / IV rentenberechtigten Pflegekinder,
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

## 3.2 Versichertes Einkommen

3.2.1 Das versicherte Einkommen beträgt mindestens 12,5 % der maximalen AHV-Altersrente. Es darf das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen. Für Versicherte, welche den Bezug der Altersleistung gemäss Ziffer 2.4.1 aufgeschoben haben, darf das versicherte Einkommen das AHV-pflichtige Einkommen, wie es für Versicherte vor Erreichen des Rentenalters festgelegt würde (d. h. ohne Berücksichtigung eines Freibetrags gem. Art. 6<sup>quater</sup> AHVV), nicht übersteigen.

Einkommen aus einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit können mitversichert werden, sofern diese nicht anderweitig bereits der beruflichen Vorsorge unterstehen oder freiwillig versichert sind.

3.2.2 Die erstmalige Einkommensdeklaration erfolgt mit dem Antragsformular.

3.2.3 Ein Antrag auf Erhöhung des versicherten Einkommens für den Risikoschutz kann bei der Stiftung jederzeit gestellt werden. In Bezug auf die Erhöhung des versicherten Einkommens sind die Aufnahmebedingungen unter Ziffer 2.4.3 bis 2.4.8 zu beachten.

Ein Antrag auf Reduktion des versicherten Einkommens für den Risikoschutz kann – erstmals nach einer Zugehörigkeit zum versicherten Plan von 24 Monaten – jeweils unter Einhaltung einer Meldefrist von 3 Monaten auf den ersten Tag jedes Monats gestellt werden.

Für die Festlegung des versicherten Einkommens bei der Invaliden- und Hinterlassenenrente sowie des Beitrags für die Beitragsbefreiung der Altersvorsorge ist darauf zu achten, dass es den Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten 3 Jahre nicht übersteigt.

3.2.4 Eine auf den 01.01. rückwirkende Erhöhung des versicherten Einkommens für die Altersvorsorge ist innerhalb des Versicherungsjahres möglich. Das versicherte Einkommen für die Altersvorsorge darf das im Versicherungsjahr real erzielte AHV-pflichtige Einkommen sowie das versicherte Einkommen für den Risikoschutz nicht übersteigen. Ohne Meldung bis zum 30.11. gilt für das Folgejahr das bisher versicherte Einkommen.

## 4 ORDENTLICHE BEITRÄGE UND EINKAUF

### 4.1 Beiträge | Beitragsinkasso

4.1.1 Zusätzlich zu den Risiko- und Sparbeiträgen können Beiträge zur Finanzierung der administrativen Kosten und für den Beitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds erhoben werden. Werden solche Beiträge erhoben, sind die diesbezüglichen Beitragssätze im Anhang «Tarifgrundsätze und Nettorisikotarife» (separates Dokument) bzw. im Verwaltungskostenreglement festgelegt.

4.1.2 Das Inkasso der Beiträge bei den Versicherten erfolgt durch die Stiftung. Die Beiträge für den versicherten Risikoschutz sind jeweils am 01.01. des Versicherungsjahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt oder Anpassung der versicherten Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung für den versicherten Risikoschutz pro rata.

### 4.2 Einkauf zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes

4.2.1 Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes ab dem 01.01. des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollendet hat, bis zum Zeitpunkt ihres Altersrücktritts in folgenden Fällen eine Einkaufssumme erbringen:

- Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren
- Einkauf nach Einkommenserhöhungen
- Wiedereinkauf nach Ehescheidung

4.2.2 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt sind.

Einkaufssummen werden gemäss nachfolgender Reihenfolge gutgeschrieben – sofern entsprechende Lücken bestehen:

- Rückzahlung von Wohneigentumsförderungs-Vorbezügen oder Wiedereinkauf nach Ehescheidungen (Vorsorgeausgleich)
- Einkauf von weiteren Vorsorgelücken (z.B. Versicherungsjahren, nach Einkommenserhöhungen)

4.2.3 Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücken aufgrund fehlender Versicherungsjahre und/oder Einkommenserhöhungen ergibt sich aus der Differenz zwischen

- dem für die Altersvorsorge versicherten Einkommen im Zeitpunkt der Erbringung der Einkaufssumme multipliziert mit dem entsprechenden Wert der Einkaufstabelle im Anhang,

abzüglich

- dem vorhandenen Altersguthaben,
- Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung eingebracht worden sind,
- dem gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 zu berücksichtigenden Teil des Guthabens der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a),
- Altersguthaben bei anderen Vorsorgeeinrichtungen, welche deren reglementarische Maximalguthaben übersteigen (Überfinanzierung),
- Altersguthaben aus einer bereits erfolgten Pensionierung (bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einlage um das bei der Pensionierung verrentete oder bezogene Altersguthaben inkl. Zinsen).

Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung die für die Berechnung der Einkaufssumme relevanten Informationen und Unterlagen vollständig beizubringen. Zu diesem Zweck ist vor jedem Einkauf das Formular «Antrag zur Einkaufsberechnung» der Stiftung einzureichen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, gelten zusätzlich die Einschränkungen gemäss Art. 79b Abs. 2 BVG.

4.2.4 Die maximal mögliche Einkaufssumme für Vorsorgelücken bei Ehescheidung entspricht dem Betrag, der infolge Ehescheidung gemäss Ziffer 7.4 auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen wurde.

- 4.2.5 Für Versicherte, die den Bezug der Altersleistung gemäss Ziffer 2.4.1 aufgeschoben haben, entspricht ein allfällig noch möglicher Einkauf der maximalen Einkaufssumme, die im Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bestanden hat.
- 4.2.6 Wurden Einkaufssummen geleistet, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b BVG). Als solche Rückzüge gelten der Vorbezug des Altersguthabens für Wohneigentum (Ziffer 7.2), die Barauszahlung zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen (Ziffer 7.3), der Bezug der Altersleistung in Kapitalform (Ziffer 5.3.2) und die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Ziffer 6.3.3).  
Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Stiftung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

## 5 VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

### 5.1 Versicherungspläne

- 5.1.1 Es können Versicherungspläne gemäss Ziffer 1 abgeschlossen werden.
- 5.1.2 Auf die Mitversicherung des Beitrags für die Altersvorsorge kann verzichtet werden.  
Die Mitversicherung des Beitrags für die Beitragsbefreiung der Altersvorsorge gemäss Ziffer 1 ist für die Pläne Express (A), Relax (B), Comfort (C) und Solo (D) möglich, sofern ein Beitrag für Altersvorsorge mitversichert wird.
- 5.1.3 Der Beitrag für Altersvorsorge wird bis zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters erhoben.  
Wird der Bezug der Altersleistung gemäss Ziffer 2.4.1 über das Referenzalter hinaus aufgeschoben, so werden die Beiträge für die Altersvorsorge bis zum Zeitpunkt des effektiven Altersrücktritts erhoben.  
Die Risikobeiträge werden längstens bis zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters erhoben.
- 5.1.4 Ergibt sich aufgrund der Gesundheitsprüfung ein erhöhtes Risiko, so dass die Versicherung aufgrund der Bestimmungen von Ziffer 2.4.7 abgelehnt werden muss, so kann ein Plan Unico (E), der nur den Beitrag für Altersvorsorge umfasst, beantragt werden.

### 5.2 Altersguthaben

Die Beiträge für die Altersvorsorge werden für jede versicherte Person individuell angespart und verzinst.  
Die Höhe des Altersguthabens ist abhängig von:

- den jährlichen Beiträgen für die Altersvorsorge gemäss Ziffer 1;
- den Leistungen aus der Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge (sofern mitversichert) gemäss Ziffer 5.1.2;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Versicherungsverhältnissen in der 2. Säule;
- den Überträgen aus der Säule 3a;
- den Vorsorgeausgleichszahlungen infolge Ehescheidung aus der Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten, welche übertragen worden sind;
- der erbrachten Einkaufssumme für den Voll- oder Teileinkauf von Vorsorgeausgleichszahlungen, die bei Scheidung an die Vorsorgestiftung des geschiedenen Ehegatten erbracht werden musste;
- der Einkaufssumme zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes gemäss Ziffer 4.2;
- den Zinsen;

Der Stiftungsrat beschliesst die Verzinsung jährlich.

### 5.3 Altersleistung | Zeitpunkt der Fälligkeit | Bezugsform

- 5.3.1 Sofern ein Versicherungsplan mit Altersvorsorge abgeschlossen wurde, entsteht mit dem Erreichen des Referenzalters der versicherten Person gemäss Ziffer 1 Anspruch auf die Altersleistung.  
Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistung (Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters) ist auf jeden Monatsersten möglich. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den vorzeitigen Bezug der Altersleistung ist der Monatserste nach Vollendung des 58. Altersjahres.  
Ein Aufschub des Bezuges der Altersleistung gemäss Ziffer 2.4.1 ist möglich, sofern die versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig (AHV-pflichtiges Einkommen) ist und dem versicherten Personenkreis gemäss Ziffer 2.3 angehört. Die Altersleistung wird in diesem Fall bei Beendigung der Erwerbstätigkeit fällig, spätestens aber am Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt.
- 5.3.2 Ohne anderslautende Mitteilung durch die versicherte Person wird die Altersleistung in Form einer lebenslänglichen Rente – unter Vorbehalt von Ziffer 6.1.5 ausgerichtet. Die Höhe der Rente entspricht dabei dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz, der dem Alter im Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung entspricht. Die Höhe des Rentenumwandlungssatzes wird im Anhang ausgewiesen. Bei einem vorzeitigen oder aufgeschobenen Rücktritt gilt für die Berechnung der Altersrente ein entsprechend reduzierter respektive erhöhter Umwandlungssatz der monatsgenau auf das effektive Rücktrittsalter berechnet wird.  
Die versicherte Person kann ganz oder teilweise – unter Vorbehalt von Ziffer 6.1.5 – anstelle der Altersrente einen Kapitalbezug im Umfang des im Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung vorhandenen Altersguthabens verlangen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist der Stiftung bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Bezuges der Altersleistung einzureichen. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt ist der für die Auszahlungsform gefällte Entscheid unwiderruflich.  
Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich zu bestätigen (Personenstandsausweis). Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Altersguthabens erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung.
- 5.3.3 Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58, kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder -Kapitalleistung) – unter Vorbehalt von Ziffer 6.1.5 – im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Jahreseinkommens fällig.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Beim ersten Teilbezug muss sich das versicherte Jahreseinkommen um mindestens 20 % reduzieren;
- b. Bei den weiteren Teilbezügen muss sich das versicherte Jahreseinkommen um mindestens 20 % des zum jeweiligen Bezugszeitpunkts versicherten Jahreseinkommens reduzieren;

- c. Die Teilpensionierung erfolgt höchstens in 3 Teilschritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt;
- d. Das versicherte Jahreseinkommen nach Inanspruchnahme einer Teilpensionierung entspricht im Maximum dem um den Grad der Teilpensionierung reduzierten versicherten Jahreseinkommen unmittelbar vor der jeweiligen Inanspruchnahme einer Teilpensionierung.

Sinkt das versicherte Jahreseinkommen unter das Mindest-Einkommen gemäss Ziffer 3.2.1, wird die gesamte Altersleistung (Rente oder Kapital) fällig.

## 5.4 Leistungen bei Invalidität

- 5.4.1 Anspruch auf die versicherte Invalidenrente, die Beitragsbefreiung für die versicherte Invaliden- und Hinterlassenenrente und die versicherte Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge (sofern mitversichert) haben versicherte Personen bei Vorliegen einer Invalidität, sofern sie bei Beginn der massgebenden Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert waren und das Referenzalter noch nicht erreicht haben.
- 5.4.2 Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.  
Ist die versicherte Person teilweise invalid, so werden die für eine Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entspricht. Teilweise Invalidität von weniger als 25 % gibt keinen Anspruch auf Leistungen. Beträgt die teilweise Invalidität mindestens 66 2/3 % der vollen Invalidität, so werden die vollen Leistungen gewährt.
- 5.4.3 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden keine Leistungen gewährt. Ausserdem werden keine Leistungen gewährt, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war.
- 5.4.4 Der Anspruch entsteht nach einer Wartefrist von 24 Monaten seit Eintritt der Invalidität. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen.  
Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente und die Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf diese Leistungen hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war.  
Der Anspruch auf die Invalidenrente und die Beitragsbefreiung erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25 % beträgt, wenn die versicherte Person stirbt oder das Referenzalter erreicht.

## 5.5 Todesfalleleistungen vor dem Altersrücktritt

- 5.5.1 Stirbt die versicherte Person vor dem Bezug der Leistungen der Altersvorsorge gemäss Ziffer 5.3, so wird den Hinterlassenen das Altersguthaben ausbezahlt. Dies gilt auch für die Hinterlassenen von versicherten Personen, welche den Bezug ihres Altersguthabens gemäss Ziffer 2.4.1 aufgeschoben haben. Die Höhe des Altersguthabens entspricht dem Stand des individuellen Beitragskontos gemäss Ziffer 5.2 im Zeitpunkt des Todesfalls. Für die Anspruchsberechtigung auf das Altersguthaben gelten die Bestimmungen von Ziffer 5.7.
- 5.5.2 Beim Tod der versicherten Person wird dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden Lebenspartner eine allenfalls versicherte Hinterlassenenrente bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, an dem die versicherte Person das Referenzalter erreicht hätte. Anstelle der versicherten Hinterlassenenrente kann der hinterlassene Ehegatte oder der hinterlassene Lebenspartner eine einmalige Kapitalabfindung («Barwert») beantragen. Der schriftliche Antrag auf die Auszahlung der Hinterlassenenrente in Kapitalform muss vor der ersten Rentenzahlung bei der Stiftung eingegangen sein. Bei vorzeitigem Tod des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners wird den Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 5.7 nach derselben Rangordnung der Barwert der versicherten Hinterlassenenrente abzüglich der bereits bezogenen versicherten Hinterlassenenrenten in Form eines Todesfallkapitals ausgerichtet.  
Hinterlässt die versicherte Person keinen anspruchsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 5.7 nach derselben Rangordnung der Barwert der versicherten Hinterlassenenrente in Form eines Todesfallkapitals ausgerichtet.

## 5.6 Todesfalleleistungen nach dem Altersrücktritt

- 5.6.1 **Ehegattenrente**  
Stirbt ein verheirateter Altersrentenbezüger, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente in der Höhe von 60 % der Altersrente des Verstorbenen.  
Der Rentenanspruch erlischt, wenn die anspruchsberechtigte Person
  - vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder heiratet, wobei eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet wird oder
  - stirbt.
- 5.6.2 **Kürzung der Ehegattenrente**  
Bei Ehegatten werden unter den unten genannten Bedingungen die Leistungen gekürzt.

### Altersdifferenz mehr als 10 Jahre

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 % der vollen Rente gekürzt.

### Eheschliessung nach 65

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf folgenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80 %
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %
- Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres: 0 %.

Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Rente ausbezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.



Nahmen die Ehegatten vor der Eheschliessung eine Lebensgemeinschaft auf, ersetzt der Beginn des gemeinsamen Haushalts den Zeitpunkt der Eheschliessung für diese Einschränkungen.

### 5.6.3 Lebenspartnerrente

Stirbt ein unverheirateter Altersrentenbezüger, hat der überlebende Lebenspartner gemäss Ziffer 3.1.3 Anspruch auf eine lebenslängliche Lebenspartnerrente in Höhe von 60 % der Altersrente des Verstorbenen. Die Bestimmungen zur Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente. Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht,

- wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht (bzw. anstelle einer solchen Rente eine entsprechende Kapitalleistung bezogen hat), ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung oder
- wenn die versicherte Person der Stiftung nicht bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Stiftung.

### 5.6.4 Kürzung der Lebenspartnerrente

Die Leistungskürzungen der Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente, wobei an Stelle des Zeitpunktes der Eheschliessung der Beginn des gemeinsamen Haushalts tritt.

### 5.6.5 Rückgewähr

Stirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner, bevor er während 20 Jahren eine Ehegattenrente gemäss Ziffer 5.6.1 oder eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 5.6.3 bezogen hat, so werden die restlichen Renten bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Tod der verstorbenen versicherten Person, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das 85. Altersjahr (Mann und Frau) erreicht hätte, in Form einer einmaligen Kapitalleistung an die Hinterlassenen ausgerichtet. Für deren Auszahlung finden die Bestimmungen von Ziffer 5.7 Anwendung.

Sofern beim Tod eines Altersrentenbezügers keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente. Das Todesfallkapital sinkt nach dem Altersrentenbeginn in den darauffolgenden zehn Jahren jährlich um den Betrag einer jährlichen Altersrente bis auf null. Für die Auszahlung des Todesfallkapitals finden die Bestimmungen von Ziffer 5.7 Anwendung.

## 5.7 Begünstigungsordnung

Anspruch auf das Altersguthaben gemäss Ziffer 5.5.1, den Barwert gemäss Ziffer 5.5.2 oder die Rückgewähr gemäss Ziffer 5.6.5 haben die Hinterlassenen der versicherten Person unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nach folgender Rangordnung:

- I. der überlebende Ehegatte auf die volle fällige Leistung;
- II. die rentenberechtigten Kinder der versicherten Person gemäss Ziffer 3.1.4 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- III. der Lebenspartner der versicherten Person gemäss Ziffer 3.1.3 auf die volle fällige Leistung sofern die versicherte Person der Stiftung bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat;
- IV. die Kinder der versicherten Person gemäss Ziffer 3.1.5 auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- V. die Eltern auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VI. die Geschwister auf die volle fällige Leistung zu gleichen Teilen;
- VII. die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) auf 50 % der fälligen Leistung.
- VIII. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile der fälligen Leistung verbleiben der Stiftung.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziff. II. und III. und wenn solche Personen fehlen – gemäss Ziff. IV. bis VI. ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers bei der Stiftung schriftlich vorliegen.

## 6 AUSZAHLUNGEN VON LEISTUNGEN

### 6.1 Auszahlung und Form fälliger Leistungen

- 6.1.1 Leistungen werden frühestens ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen eingereicht haben, welche zur Begründung des Anspruchs notwendig sind.
- 6.1.2 Kapitalleistungen aus Altersguthaben (infolge Alter oder Tod) werden innert 30 Tagen, nachdem die Stiftung alle zur Auszahlung erforderlichen Angaben und Unterlagen erhalten hat, zur Auszahlung fällig. Erfolgt eine Auszahlung ab 30 Tagen nach Fälligkeit und Vorliegen sämtlicher Unterlagen und erforderlichen Angaben, ist ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins entspricht dem jeweils gültigen Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben.
- 6.1.3 Fällige Leistungen werden durch die Stiftung ausbezahlt und zwar für Versicherte, die in einem Staat der EU oder der EFTA leben, am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten, mangels eines solchen am Sitz der Stiftung. Für Versicherte mit Wohnsitz in einem Drittstaat erfolgt die Auszahlung der Leistungen am Sitz der Stiftung, sofern die Überweisung an den Wohnsitz der Anspruchsberechtigten aus Gründen der Administration oder der Kosten unverhältnismässig ist.

Die fälligen Leistungen werden ausschliesslich auf ein Bank-/Postkonto in der Schweiz oder in einem EU-/ EFTA-Staat ausbezahlt. Anfallende Überweisungsgebühren können von den Leistungen abgezogen werden.

Die Leistungen können im Auftrag der Stiftung auch durch Swiss Life ausbezahlt werden.

- 6.1.4 Die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten werden – unter Vorbehalt von Ziffer 6.1.5 – in vierteljährlichen vorschüssigen Teilbeträgen ausbezahlt; Rentenfälligkeitsstage sind der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10..

Der erste Teilbetrag wird im Verhältnis der Zeit bis zum nächsten Rentenfälligkeitsstage bemessen. Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung hinaus bezogene Rententeile sind nicht zurückzuerstatten, mit Ausnahme von Invaliditätsleistungen bei Herabsetzung des Invaliditätsgrades.

- 6.1.5 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns, die bei voller Invalidität auszurichtende jährliche Invalidenrente bzw. die Hinterlassenen- oder Altersrente weniger als 10 % der Mindestaltersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet.

6.1.6 Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden unabhängig davon ausgerichtet, ob es sich um einen Versicherungsfall gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) / Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) handelt oder nicht.

## 6.2 Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht

6.2.1 Wenn die Stiftung eine Meldung von der vom Kanton bezeichneten Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1 000.-
- Barauszahlung gemäss Ziffer 6.3.3 von mindestens CHF 1 000.-
- Vorbezug oder Verpfändung zur Wohneigentumsförderung gemäss Ziffer 7.2

6.2.2 Die Stiftung darf die in Ziffer 6.2.1 erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tage nach Meldung an die Fachstelle überweisen.

## 6.3 Kündigung | Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

6.3.1 Eine Kündigung des Vorsorgevertrags ist – erstmals nach einer Zugehörigkeit von 36 Monaten – jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende jeden Monats möglich. Sie hat schriftlich an die Stiftung zu erfolgen.

6.3.2 Wird der Vorsorgevertrag vor Alter 58 gekündigt, so wird die Versicherung nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und das vorhandene Altersguthaben gemäss Ziffer 5.2 auf eine von der versicherten Person zu bezeichnende andere steuerbefreite Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Unterlässt es die versicherte Person, innert der gesetzlich vorgesehenen Frist gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG der Stiftung eine entsprechende Zahlstelle bekannt zu geben, so wird die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

6.3.3 Anstelle der Überweisung auf eine andere steuerbefreite Vorsorge- oder - Freizügigkeitseinrichtung kann in folgenden Fällen die Auflösung (Barauszahlung) verlangt werden:

- a. wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- b. wenn die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht untersteht;
- c. wenn die Austrittsleistung weniger beträgt als der Jahresbeitrag der versicherten Person;
- d. durch Selbständigerwerbende für betriebliche Investitionen gemäss Ziffer 7.3.

Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bedarf die Barauszahlung zusätzlich der schriftlichen Zustimmung durch den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich zu bestätigen (Zivilstandsnachweis).

6.3.4 Wird der Vorsorgevertrag ab Alter 58 gekündigt, so wird das vorhandene Altersguthaben als Altersleistung gemäss Ziffer 5.3 ausgerichtet. Sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist, kann das vorhandene Altersguthaben in Form einer Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 6.3.2 übertragen werden.

6.3.5 Bei Vorliegen einer Invalidität und Fehlen eines versicherbaren Einkommens gemäss Ziffer 3.2 wird das vorhandene Altersguthaben beitragsfrei bis zum Erreichen des Referenzalters weitergeführt. Sofern das Invaliditätsrisiko nicht mehr versichert ist, kann anstelle einer beitragsfreien Weiterführung das Altersguthaben vorzeitig bezogen werden.

## 6.4 Höhe der Freizügigkeitsleistung

6.4.1 Ist ein Beitrag für die Altersvorsorge versichert, so entspricht die Freizügigkeitsleistung dem vollen beim Ausscheiden der versicherten Person aus der Versicherung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziffer 5.2.

## 7 BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 7.1 Abtretung | Verpfändung

7.1.1 Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar. Vorbehalten sind die Bestimmungen gemäss Ziffer 7.2 (Wohneigentumsförderung).

### 7.2 Wohneigentumsförderung

7.2.1 Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Artikel 1 bis 4 WEFV kann die versicherte Person – bis spätestens 3 Jahre vor dem Referenzalter – Leistungen von der Stiftung vor deren Fälligkeit vorbezahlen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Die dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG ist zu berücksichtigen.

7.2.2 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.–. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

7.2.3 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen bzw. verpfänden.

Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen bzw. verpfänden:

- a. den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

- 7.2.4 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bedarf der Vorbezug zusätzlich der schriftlichen Zustimmung durch den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich zu bestätigen (Zivilstandsnachweis).
- 7.2.5 Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
- 7.2.6 Für Vorbezug und Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum kann die Stiftung ausserordentliche Kosten erheben. Diese sind im Verwaltungskostenreglement festgehalten und werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

### 7.3 Betriebliche Investitionen

- 7.3.1 Zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen kann die versicherte Person mit einem selbständigen Erwerbsstatus einmalig das vorhandene Altersguthaben vor deren Fälligkeit – bis spätestens 5 Jahre vor dem Referenzalter – beziehen. Die dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG ist zu berücksichtigen.

Voraussetzung für den Bezug zugunsten betrieblicher Investitionen ist, dass die selbständig erwerbstätige Person den Vorsorgevertrag kündigt und die vertragliche Beziehung mit der Vorsorgeeinrichtung dadurch beendet. Ein Teilbezug ist nicht zulässig).

- 7.3.2 Die Barauszahlung für betriebliche Investitionen muss der dauerhaften Erhaltung oder Verbesserung des von der versicherten Person im Rahmen ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit geführten Betriebs dienen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Kapitalbezug sind der Stiftung entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung entscheidet, ob die Voraussetzungen für einen Kapitalbezug erfüllt sind.

- 7.3.3 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bedarf die Barauszahlung zusätzlich der schriftlichen Zustimmung durch den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ist amtlich zu beglaubigen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich zu bestätigen (Zivilstandsnachweis).
- 7.3.4 Für die Durchführung eines Kapitalbezugs im Rahmen betrieblicher Investitionen kann die Stiftung ausserordentliche Kosten erheben. Diese sind im Verwaltungskostenreglement festgehalten und werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

### 7.4 Ehescheidung

#### 7.4.1 Ansprüche im Allgemeinen

Bei Ehescheidung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des verpflichteten Ehegatten zugunsten des berechtigten Ehegatten zu übertragen.

Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht. Die versicherte Person kann in der Position des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten sein. Als geschiedener Ehegatte wird im Folgenden der Ehegatte der versicherten Person während und nach dem Scheidungsverfahren bezeichnet.

#### 7.4.2 Ansprüche des geschiedenen Ehegatten beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, kann das Gericht dem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zusprechen. Ein zugesprochener Rentenanteil wird durch die Stiftung in eine lebenslange Rente umgerechnet und dem geschiedenen Ehegatten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ausgerichtet.

##### Übertragung der lebenslangen Rente in die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten

Bis der geschiedene Ehegatte das gesetzliche Referenzalter gemäss BVG erreicht hat, überträgt die Stiftung die lebenslange Rente in seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Es kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung. Die Verzinsung entspricht der Hälfte der Zinssätze, mit denen die Stiftung die Altersguthaben im gleichen Zeitraum verzinst. Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente gemäss BVG oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung gemäss BVG erreicht, kann er mittels schriftlicher Erklärung von der Stiftung verlangen, dass ihm die lebenslange Rente direkt ausgerichtet wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

##### Auszahlung der lebenslangen Rente an den geschiedenen Ehegatten

Hat der geschiedene Ehegatte das gesetzliche Referenzalter erreicht, richtet ihm die Stiftung die lebenslange Rente direkt aus. Er kann die Stiftung spätestens 30 Tage vor Erreichen des gesetzlichen Referenzalters bzw. innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils schriftlich anweisen, die Rente an seine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine lebenslange Rente, untersteht er denselben Rechten und Pflichten wie die anderen Rentenbezüger der Stiftung. Mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten erlischt dessen Leistungsanspruch und löst keine weiteren Leistungen aus.

#### 7.4.3 Auswirkungen für die versicherte Person

##### Verminderung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so vermindert sich das Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Umfang.

##### Erhöhung des Altersguthabens

Wird aufgrund des Scheidungsurteils eine Freizügigkeitsleistung oder ein Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten zugunsten der versicherten Person übertragen, so erhöht sich das Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Die Übertragung in Renten- oder Kapitalform ist möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis zum Erreichen des Referenzalters.

##### Beim Bezug einer Invalidenrente durch die versicherte Person

Ist während des Bezugs einer Invalidenrente eine Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich ein allfälliges Altersguthaben der versicherten Person im entsprechenden Ausmass. Die Höhe einer im Zeitpunkt des Scheidungsurteils laufenden Invalidenrente bleibt bis zum Erreichen des Referenzalters durch die versicherte Person von der Übertragung unberührt. Anwartschaftliche Todesfallleistungen, die von der Höhe des Altersguthabens abhängen, werden ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.

Mit Erreichen des Referenzalters werden allfällig versicherte Altersleistungen sowie mitversicherte Todesfalleistungen auf dem verminderten Altersguthaben berechnet.

#### Beim Bezug einer Altersrente durch die versicherte Person

Ist während des Altersrentenbezugs ein Rentenanteil der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so vermindert sich die laufende Rente der versicherten Person entsprechend. Dies gilt ebenso für allfällige Todesfalleistungen.

#### Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

Wird die versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, kürzt die Stiftung die Freizügigkeitsleistungen und die Rentenleistungen in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe. Die Stiftung behält sich zudem eine Rückforderung von zu viel ausgerichteten Leistungen vor.

#### 7.4.4 **Einkauf aufgrund von Ehescheidung**

Ein Einkauf der versicherten Person im Umfang der zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragenen Freizügigkeitsleistung ist jederzeit möglich bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens aber bis einen Tag vor der Pensionierung. Dieser Anspruch besteht nicht im Umfang, in dem die Freizügigkeitsleistung während des Bezugs einer Invalidenrente durch die versicherte Person aus dem beitragsbefreiten Teil der Altersvorsorge zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen wurde.

### 7.5 **Überschussverwendung**

7.5.1 Aus dem Kollektivlebensversicherungsvertrag mit Swiss Life können Überschüsse aus den versicherten Invaliden- und Hinterlassenenrenten (Risikoschutz) anfallen.

7.5.2 Die anfallenden Überschussanteile können nach Abzug der Belastung für die bei der Stiftung anfallenden, nicht anderweitig gedeckten Verwaltungskosten zur Reduktion der Risikobeiträge verwendet werden.

### 7.6 **Nachdeckung | Nachhaftung**

7.6.1 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

7.6.2 Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird in der Folge innerhalb von 360 Tagen im Sinne von Ziffer 5.4 invalid erklärt, so besteht Anspruch auf Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache innert weiterer 90 Tage oder erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aus gleicher Ursache innert 90 Tagen, so werden auch für die Erhöhung die Invaliditätsleistungen nach diesem Reglement erbracht. Die Leistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### 7.7 **Anpassung an die Preisentwicklung (Teuerungszulagen)**

7.7.1 Im Rahmen dieses Reglements werden keine Invaliden- und Hinterlassenenrenten ausgerichtet die gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG der Preisentwicklung anzupassen sind.

7.7.2 Die nicht gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG der Preisentwicklung anzupassenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie die Altersrenten, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden.

7.7.3 Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung und in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Ziffer 7.7.2.

### 7.8 **Datenschutz**

Die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger lassen der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).

Die Geschäftsstelle bearbeitet im Rahmen ihres Auftrags zur Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung als verantwortliche Person die Personendaten gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Sofern die Personendaten nicht direkt von den versicherten Personen der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern von einer anderweitigen Stelle, so ist diese neben der Stiftung bzw. der Geschäftsstelle ebenfalls für die Daten verantwortlich und muss insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung sicherstellen und dass sie zur Weitergabe der Daten (an die Stiftung bzw. an die Geschäftsstelle und Swiss Life) berechtigt ist.

Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle hält sich streng an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können. Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle die Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden. Soweit erforderlich erteilen die versicherten Personen dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeiten darf, wie es die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle auch dürfte. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.

Die zu versichernden Personen willigen ebenfalls explizit ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses weiter Daten von Ihnen bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzlichen Vorschriften, überwiegende Interessen der Stiftung oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.

Die Geschäftsstelle legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Softwareprodukten kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Geschäftsstelle keinen Einfluss darauf hat, auf welchen Servern in welchen Ländern die Softwarelieferanten diese Daten speichern. Die zu versichernde Person stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu. Im Weiteren geltend die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

### 8.1 Anwendung des Vorsorgereglements

- 8.1.1 Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.
- 8.1.2 Massgebend ist die deutsche Fassung des Reglements.

### 8.2 Änderungen | Abweichungen

- 8.2.1 Dieses Vorsorgereglement kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen bedürfen der Prüfung durch den Experten der beruflichen Vorsorge und sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten. Das für die einzelne versicherte Person vorhandene Alterskapital (Versicherung der Altersvorsorge) muss jedoch auch weiterhin für ihre Versicherung verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche (Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen) der Bezugsberechtigten werden durch eine Änderung nicht berührt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen infolge Ehescheidung.
- 8.2.2 Änderungen bzw. Abweichungen vom Reglement aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Bundesgerichtsentscheiden und zur Erfüllung aufsichts- oder steuerrechtlicher Auflagen bleiben vorbehalten.

### 8.3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 8.3.1 Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement Freiwillige berufliche Vorsorge, Pläne: Express (A) | Relax (B) | Comfort (C) Solo (D) | Unico (E) gültig ab 1. Januar 2020, samt dem Nachtrag 1 gültig ab 1. Januar 2022 und dem Nachtrag 2 gültig ab 1. Januar 2023.
- 8.3.2 Für die vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Verträge haben bis zu deren Ablauf die Bestimmungen des Reglements vom Oktober 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien Vorsorge der zweiten Säule (Reglement 2001) Gültigkeit.
- 8.3.3 Für Versicherte, welche das Referenzalter vor dem 1. Januar 2020 erreicht haben und den Bezug der Altersleistung gemäss Ziffer 2.4.1 aufgeschoben haben, besteht keine Beitragspflicht für Altersvorsorge über das Referenzalter hinaus. Sofern sich betreffende Versicherte jedoch freiwillig für die weitere Entrichtung von Beiträgen für Altersvorsorge entscheiden, gilt auch für sie eine Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt des effektiven Altersrücktrittes.

Brugg, 30. November 2023

Agrisano Prevos  
Laurstrasse 10  
5201 Brugg AG

Die Anhänge «Einkaufstabelle Agrisano Prevos», «Rentenumwandlungssätze Agrisano Prevos» und «Tarifgrundsätze» sind Bestandteile dieses Reglements.

## ANHANG: EINKAUFSTABELLE AGRISANO PREVOS (ZIFFER 4.2)

Maximales Altersguthaben in % des versicherten Einkommens in Abhängigkeit des Altersjahres (Alter = Kalenderjahr minus Geburtsjahr), Werte jeweils per Ende Jahr.

Altersgutschriften gemäss Ziffer 4.2.3.

Die Angemessenheit gemäss Art. 1 BVV2 ist durch den Experten bestätigt.

Alter	Maximales Altersguthaben	Alter	Maximales Altersguthaben
25	20 %	46	470 %
26	40 %	47	495 %
27	60 %	48	520 %
28	80 %	49	545 %
29	100 %	50	570 %
30	120 %	51	595 %
31	140 %	52	620 %
32	160 %	53	645 %
33	180 %	54	670 %
34	200 %	55	695 %
35	220 %	56	720 %
36	240 %	57	745 %
37	260 %	58	770 %
38	280 %	59	795 %
39	300 %	60	820 %
40	320 %	61	845 %
41	345 %	62	870 %
42	370 %	63	895 %
43	395 %	64	920 %
44	420 %	65	945 %
45	445 %		

## ANHANG: RENTENUMWANDLUNGSSÄTZE AGRISANO PREVOS (ZIFFER 5.3.2)

Umwandlungssatz bei Bezug einer Altersrente mit Alter 65	Für Altersrenten welche erstmals ab dem 01.02.2024 ausgerichtet werden beträgt der Rentenumwandlungssatz für Männer und Frauen mit Alter 65 5,00 %.
Reduktion bzw. Erhöhung des Rentenumwandlungssatzes bei Bezug einer Altersrente vor oder nach Alter 65	Bei Bezug einer Altersrente vor oder nach Alter 65 wird für die Berechnung der Altersrente ein entsprechend reduzierter respektive erhöhter Umwandlungssatz angewendet. Erhöhung des UWS bei Bezug nach Alter 65: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,15 Prozentpunkte / Jahr</li> </ul> Reduktion des Rentenumwandlungssatz bei Bezug vor Alter 65: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,15 Prozentpunkte / Jahr</li> </ul> Die Reduktion oder Erhöhung wird monatsgenau auf den Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet.
Rentenumwandlungssatz für Altersrenten die vor dem 01.02.2024 erstmals ausgerichtet wurden	Für Altersrenten welche erstmals vor dem 01.02.2024 ausgerichtet wurden gilt der zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs massgebenden Umwandlungssatz.